

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Reglement über die Sparversicherung

Januar 2014



Inhalt

		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Mitgliedschaft	5
1.3	Gemeinsame Bestimmungen	6
1.3.1	Versicherungsgrundlagen	6
1.3.2	Versicherungsleistungen	7
2	Sparplan	10
2.1	Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung	10
2.2	Altersleistungen	12
2.2.1	Altersrente	12
2.2.2	AHV-Überbrückungsrente	14
2.2.3	Pensionierten-Kinderrente	15
2.3	Leistungen im Invaliditätsfall	15
2.3.1	Invalidenrente	15
2.3.2	Invaliden-Überbrückungsrente	16
2.3.3	Invaliden-Kinderrente	17
2.4	Leistungen im Todesfall	17
2.4.1	Ehegattenrente	17
2.4.2	Waisenrente	18
2.4.3	Todesfallkapital	18
3	Kapitalplan	20
3.1	Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung	20
3.2	Altersleistungen	22
3.2.1	Alterssparkapital	22
3.3	Leistungen im Invaliditätsfall	22
3.3.1	Invalidenrente	22
3.3.2	Invaliden-Kinderrente	22
3.4	Leistungen im Todesfall	23
3.4.1	Ehegattenrente	23
3.4.2	Waisenrente	23
3.4.3	Todesfallkapital	23

4	Plan 58	24
5	Leistungen bei Austritt	25
6	Wohneigentumsförderung	26
7	Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht	29
8	Organisation und Verwaltung	30
9	Auflösung der Pensionskasse	31
10	Übergangsbestimmungen	32
11	Schlussbestimmungen	36
Anhang Versicherungstechnische Tarife		37
Register zum Reglement		42

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- Art. 1** **Name**
Unter dem Namen «Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)» besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
- Art. 2** **Zweck**
1) Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Credit Suisse Group AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie die Versicherung von deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 3** **Stellung zum BVG**
1) Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich eingetragen.
2) Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.
- Art. 4** **Art der Vorsorgepläne**
Der Sparplan, der Kapitalplan sowie der Plan 58 sind Beitragsprimatpläne.
- Art. 5** **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.
- Art. 6** **Sitz**
Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.
- Art. 7** **Begriffe**
1) Personenbegriffe im vorliegenden Reglement stehen sowohl für weibliche wie für männliche Personen.
2) Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach PartG ist dem Ehegatten gleichgestellt.
3) In diesem Reglement werden bezeichnet mit (in alphabetischer Reihenfolge):
«AHV»
Die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
«Alters- und Invalidenrentner»
Personen, die von der Pensionskasse Alters- oder Invalidenrenten beziehen.
«Arbeitnehmer»
Personen, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen.
«Award»
Diskretionärer variabler Incentive Award (vormals variabler Lohnteil).
«Beitragsbefreiung»
Während der Beitragsbefreiung entfällt für den Invalidenrentner und für die Firma die Beitragspflicht. Das Alterssparkapital wird weitergeführt.

«Beitragsprimat»

Vorsorgeplan, bei dem die Höhe des Beitrags reglementarisch festgelegt ist und aus dem sich die Höhe der Risiko- und Altersleistungen ableiten lässt.

«BVG»

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

«BVG-Alter»

Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

«Firma»

Die Credit Suisse Group AG oder ein mit ihr im Sinne von Art. 2 juristisch oder wirtschaftlich eng verbundenes Unternehmen, das sich der Pensionskasse angeschlossen hat.

«FZG»

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

«Geschäftsleitungsmitglieder»

Der Stiftungsrat bezeichnet in Absprache mit der Firma die Geschäftsleitungsmitglieder im Sinne dieses Reglements namentlich.

«IV»

Die Eidgenössische Invalidenversicherung.

«Kinder»

Kinder im Sinne dieses Reglements sind

- leibliche Kinder;
- adoptierte Kinder;
- Pflegekinder nur, wenn der Versicherte/Verstorbene das Kind zur Pflege und Erziehung in die gemeinsame Hausgemeinschaft aufgenommen hat/hatte. Stiefkinder sind den Pflegekindern gleichgestellt, sofern sie mit dem einen Elternteil in derselben Hausgemeinschaft wohnen.

«Lohn»

Die von der Firma ausgerichteten fixen Lohnteile und Awards gemäss Art. 28 (Sparplan) und Art. 64 (Kapitalplan) sowie die von der Firma ausgerichteten Lohnersatzleistungen (Lohnnachgenuss, Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- oder Unfallversicherung und Leistungen der Mutterschaftsversicherung).

«Massgebendes Alterssparkapital»

Das massgebende Alterssparkapital entspricht dem bei Pensionierung im Sparplan vorhandenen Alterssparkapital und den im Plan 58 auf dem Zusatzkonto geführten Einkäufen.

«Maxima»

Die im Sparplan und im Kapitalplan durch den Stiftungsrat festgelegten maximalen versicherten Jahreslöhne.

«Ordentliches Pensionierungsalter»

Das ordentliche Pensionierungsalter wird am Monatsersten nach vollendetem 63. Altersjahr erreicht.

«PartG»

Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

«Pensionierung»

Altersrücktritt gemäss Kapitel 2.2.

«Pensionskasse»

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

«Versicherte»

Die durch die Pensionskasse versicherten Arbeitnehmer.

«WEF»

Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

«Zusatzkonto»

Im Plan 58 wird ein Konto geführt für Einkaufsleistungen zum Ausgleich des aufgrund vorzeitiger Pensionierung fehlenden Alterssparkapitals.

1.2 Mitgliedschaft

Art. 8

Grundsatz

- 1) Der Beitritt zur Pensionskasse ist Bestandteil des Arbeitsvertrags mit der Firma.
- 2) Der Beitritt ist für alle Arbeitnehmer obligatorisch, die gemäss BVG versichert werden müssen.
- 3) Nicht versichert werden:
 - a) Arbeitnehmer, die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
 - b) Arbeitnehmer, deren Lohn tiefer ist als der Mindestlohn gemäss BVG;
 - c) Arbeitnehmer, die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zumindest 70% invalid sind.
- 4) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer anderen Pensionskasse beziehen oder die bei einer anderen Pensionskasse ausreichend versichert sind, können von der Mitgliedschaft befreit werden.
- 5) Arbeitnehmer, die bereits eine volle Altersrente der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) beziehen, werden nicht versichert.

Art. 9

Beginn der Versicherung

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Der Versicherte ist von diesem Zeitpunkt an für die reglementarischen Leistungen versichert.
- 2) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung an dem Zeitpunkt, an dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Art. 10

Aufnahme

- 1) Die Arbeitnehmer werden ab BVG-Alter 18 für die Risiken Tod und Invalidität und ab BVG-Alter 25 auch für die Altersleistungen versichert.
- 2) Arbeitnehmer im Stundenlohn sind im Sparplan versichert.

Art. 11

Auskunfts- und Meldepflicht

- 1) Mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer die Pensionskasse über seine persönliche Vorsorgesituation zu informieren und ihr namentlich Folgendes mitzuteilen:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers;
 - b) einen zeitlich noch nicht abgelaufenen gesundheitlichen Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung;
 - c) Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird; den Betrag des Altersguthabens BVG als Bestandteil der Freizügigkeitsleistung sowie, sofern er über 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
 - d) Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
 - e) Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG dem Versicherten mitgeteilten Freizügigkeitsleistung;
 - f) Betrag, den der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und der noch nicht zurückerstattet ist, sowie Angaben über das betroffene Wohneigentum;
 - g) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag sowie den Namen des Pfandgläubigers;
 - h) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das aus Einzahlungen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit geäuftet wurde.
 - i) das Datum des Zuzugs aus dem Ausland, falls dieser in den letzten fünf Jahren vor dem Stellenantritt erfolgt ist.
 - j) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse dies verlangt.

- 2) Alters- und Invalidenrentner sowie Bezüger von Hinterlassenenrenten sind verpflichtet, der Pensionskasse jeweils unverzüglich die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Tatsachen (Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstands, der Familienverhältnisse und der Tätigkeit der Kinder, für die Waisen- oder Kinderrenten ausgerichtet werden) mitzuteilen. Zudem sind Invalidenrentner verpflichtet, die Pensionskasse über ein regelmässiges Erwerbseinkommen zu unterrichten. Sie sind für Schäden haftbar, die der Pensionskasse aus der Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen.

Art. 12 **Im Ausland entlohnte Arbeitnehmer**

In Sonderfällen und im Einverständnis mit der Firma kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse die Versicherung bzw. Weiterversicherung für im Ausland entlohnte Arbeitnehmer bewilligen.

Art. 13 **Unbezahlter Urlaub**

- 1) Bei Beurlaubung eines Versicherten sind ohne anderslautende Vereinbarung zwischen der Firma und dem Versicherten während der Dauer des Urlaubs, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, die Beiträge des Versicherten und der Firma zu entrichten.
- 2) Unterbleibt die Beitragszahlung, so werden dem Alterssparkonto keine Sparbeiträge gutgeschrieben. Das Alterssparkapital wird weiter verzinst. Die Risikoleistungen bleiben für längstens ein Jahr im bisherigen Ausmass versichert.

Art. 14 **Wiedereintritt und Übertritt**

Wieder eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

Art. 15 **Ende der Versicherung**

- 1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.
- 2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Versicherungsschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Art. 16 **Externe Versicherung**

- 1) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma die Weiterführung der Versicherung gestatten.
- 2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung regelt der Stiftungsrat.
- 3) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:
 - a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr erhöht werden.
 - b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen der Firma zu übernehmen.
 - c) Unterbleibt die Beitragszahlung, wird eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 88 ff. fällig. Der Anspruch auf eine Altersleistung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.2.
 - d) Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements.

1.3 Gemeinsame Bestimmungen

1.3.1 Versicherungsgrundlagen

Art. 17 **Änderung des versicherten Lohnes**

- 1) Die Firma ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des anrechenbaren Lohnes unverzüglich mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung bei der Pensionskasse wird der versicherte Lohn angepasst. Bei rückwirkenden Änderungen des anrechenbaren Lohnes sind die Beiträge des Versicherten und der Firma ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Lohnänderung zu entrichten.

- 2) Für den Sparplan gilt im Weiteren:
 - a) Bei Änderung des Beschäftigungsgrads wird der versicherte Lohn neu festgesetzt.
 - b) Erhöht sich der Koordinationsabzug infolge Verbesserung der AHV-Rente, wird der versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt.
 - c) Wird der anrechenbare fixe Lohnanteil nach dem 58. Altersjahr aus einem anderen Grund als der Herabsetzung des Beschäftigungsgrads gekürzt, so kann der Versicherte im Einverständnis mit der Firma den bisherigen versicherten Lohn aufrechterhalten. Erfolgt die Kürzung früher, kann der Versicherte im Einverständnis mit der Firma den bisherigen versicherten Lohn nur vorübergehend aufrechterhalten.

Art. 18

Gesundheitsprüfung, Anzeigepflichtverletzung

- 1) Der zu versichernde Arbeitnehmer hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben. Die Pensionskasse kann eine vertrauensärztliche Abklärung anordnen und zeitlich begrenzte Vorbehalte anbringen.
- 2) Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.
- 3) Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet. Spätestens nach fünfjähriger Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen sämtliche Leistungsvorbehalte weg.
- 4) Unwahre oder unvollständige Angaben des zu versichernden Arbeitnehmers zur Risikobeurteilung sowie die Verweigerung einer allfälligen vertrauensärztlichen Untersuchung können Leistungsvorbehalt, Leistungskürzung oder Leistungsverlust zur Folge haben. Die Pensionskasse teilt dies dem zu versichernden Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie zuverlässige Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung oder der Verweigerung erhalten hat, mit.
- 5) Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Vorbehalten und Leistungskürzungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.
- 6) Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Vorbehalt führte, so gilt der Ausschluss für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, soweit der spätere Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

1.3.2 Versicherungsleistungen

Art. 19

Übersicherung

- 1) Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Pensionskasse können gekürzt werden, sofern sie mit Leistungen von dritter Seite zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts führen.
- 2) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
 - a) Leistungen der AHV;
 - b) Leistungen der IV;
 - c) Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - e) Leistungen aus entsprechender ausländischer Sozialversicherung;
 - f) Leistungen einer weiteren Vorsorgeeinrichtung;
 - g) allfällige Lohnersatzleistungen der Firma oder einer Versicherung, sofern die Firma mindestens 50% der Prämien entrichtet;
 - h) bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Nach Erreichen des AHV-Rentalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen, als anrechenbare Einkünfte.
- 3) Rentenkürzungen als Folge von Vorbezügen im Rahmen der WEF werden den Leistungen Dritter gleichgestellt.

- 4) Kapitaleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
- 5) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
- 6) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft, wobei der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet wird.
- 7) Leistungen aus selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Übersversicherung nicht angerechnet.

Art. 20

Abtretung von Ansprüchen

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen ihre Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) der Pensionskasse bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistungen abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, kann die Pensionskasse ihre Leistungen sistieren.

Art. 21

Kinder- und Waisenrente

- 1) Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Kinder- oder Waisenrente wird im Vorsorgeplan, subsidiär durch Abs. 2 und 3 festgelegt.
- 2) Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- 3) Für Pflegekinder mit Wohnsitz im Ausland besteht der Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente, solange die AHV/IV Kinder- oder Waisenrenten ausrichtet.
- 4) Der Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente bleibt erhalten bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt das Kind oder die Waise vor Erreichen des 18. bzw. 25. Altersjahrs, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende.
- 5) Die maximale Höhe der Kinderrenten beträgt 100% der maximalen AHV-Altersrente für ein Kind, 125% der maximalen AHV-Altersrente für zwei Kinder und 150% der maximalen AHV-Altersrente für drei oder mehr Kinder.
- 6) Für Kinder, die bei Erreichen des 18. Altersjahrs Erwerbsunfähigkeitsleistungen der IV beziehen, besteht die Anspruchsberechtigung, solange die IV ihre Leistungen erbringt.
- 7) Wenn das Kind einen Lohn aus einer Erwerbstätigkeit oder Lohnersatzleistungen aus der Erwerbsersatzordnung oder der Arbeitslosenversicherung bezieht, wird eine Kürzung der Kinderrente geprüft, falls die Summe aller Einkünfte zusammen mit der Kinderrente den jährlichen Betrag von 200% der maximalen AHV-Altersrente übersteigt. Die Kürzung beschränkt sich auf den die 200% der maximalen AHV-Altersrente übertreffenden Betrag.
Die Anspruchsberechtigung entfällt somit, sobald die Einkünfte des Kindes ohne die Kinderrente den jährlichen Betrag von 200% der maximalen AHV-Altersrente übersteigen.

Art. 22

Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

- 1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitaleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.

- 2) Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit;
 - c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 62 Abs. 2 nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.
- 4) Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen ohne Kostenfolge an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsabwicklungen den IBAN-Standard anwendet. In den übrigen Fällen gehen Transaktionskosten und Wechselkursgebühren zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.
- 5) Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.
- 6) Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, so kann die Pensionskasse deren sofortige Rückerstattung verlangen. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, so wird die Rente versicherungstechnisch um den ausstehenden Betrag lebenslänglich gekürzt.
- 7) Das Gesuch auf eine Kapitalauszahlung muss spätestens einen Monat vor Fälligkeit eingereicht werden.

Art. 23

Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 24

Unabtretbarkeit der Leistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss WEF.

Art. 25

Kürzung oder Verlust der Leistungen

Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen sistieren, herabsetzen oder verweigern:

- a) wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat;
- b) bei Verletzung der Auskunftspflicht gegenüber der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt;
- c) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 26

Leistung bei Ehescheidung

- 1) Bei der Ehescheidung eines Versicherten kann die während der Ehedauer erworbene Freizügigkeitsleistung geteilt werden. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschatzes mit.
- 2) Das Alterssparkapital wird um den überwiesenen Betrag gekürzt. Die Pensionskasse zahlt zuerst den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung aus.
- 3) Der Versicherte kann die Kürzung durch einen Einkauf beseitigen.

Art. 27

Teilliquidation

- 1) Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- 2) Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nach Art. 27h und 48e BVV2.
- 3) Die näheren Einzelheiten richten sich nach dem Teilliquidations-Reglement.

2 Sparplan

2.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

Art. 28

Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn (fixe Lohnteile), der aus zwölf Monatslöhnen und gegebenenfalls einem 13. Monatslohn besteht.
- 2) Für Versicherte im Stundenlohn entspricht der anrechenbare Lohn dem AHV-pflichtigen Monatslohn und gegebenenfalls einem 13. Monatslohn.
- 3) Awards, Sozialzulagen, Spezialarbeitsentschädigungen und Provisionen werden nicht angerechnet.

Art. 29

Versicherter Lohn

- 1) Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV.
Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des versicherten Lohnes in der Weise, dass der auf einen vollen Lohn aufgewertete Teilzeitlohn um den Koordinationsabzug gekürzt und mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert wird.
- 2) Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber der maximalen AHV-Altersrente. Eine Neuberechnung des versicherten Lohnes erfolgt nur dann, wenn sich der anrechenbare Lohn oder der Beschäftigungsgrad verändert.
- 3) Für Versicherte im Stundenlohn wird der Koordinationsabzug monatlich festgelegt. Er entspricht einem Drittel des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Der minimale versicherte Monatslohn entspricht dem minimal koordinierten BVG-Monatslohn.
- 4) Nach Vollendung des 58. Altersjahrs kann der Versicherte den Beschäftigungsgrad in Übereinkunft mit der Firma reduzieren, ohne dass der versicherte Lohn angepasst wird. Die Reduktion des Beschäftigungsgrads darf maximal 50% betragen, wobei der Beschäftigungsgrad von 50% nicht unterschritten werden darf.

Die Firma übernimmt bei Versicherten, die einen auf 100% aufgerechneten Jahreslohn von CHF 150'000 oder weniger erzielen, die infolge der Beschäftigungsreduktion anfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Bei Versicherten, die einen auf 100% aufgerechneten Jahreslohn über CHF 150'000 erzielen, übernimmt die Firma die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, die aufgrund der Beschäftigungsgradänderung anfallen, wie folgt:

- bei einer Beschäftigungsgradreduktion bis 20% übernimmt die Firma die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vollumfänglich;
- bei einer Beschäftigungsgradreduktion über 20% jedoch bis maximal 50% übernehmen der Versicherte und die Firma die Beiträge gemäss Reglement.

Die Beiträge werden auf dem gesamten versicherten Lohn gemäss Beitragsvariante Standard berechnet.

Eine Teilpensionierung führt zu einer Beendigung der Versicherung mit den Konditionen gemäss Art. 29 Abs. 4.

- 5) Der maximale versicherte Lohn wird durch den Stiftungsrat festgesetzt und im Anhang des Jahresberichts offengelegt.

Art. 30

Übersicht Versicherungsleistungen

Im Sparplan sind folgende Leistungen versichert:

Altersleistungen (Kapitel 2.2)

- Altersrente
- AHV-Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 2.3)

- Invalidenrente
- Invaliden-Überbrückungsrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall (Kapitel 2.4)

- Ehegattenrente
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Leistungen bei Austritt (Kapitel 5)

Art. 31

Finanzierung

- 1) Die Finanzierung für die im Sparplan umschriebenen Leistungen erfolgt durch Spar- und Risikobeiträge.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal von der Firma der Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
- 3) Der Beitrag des Versicherten wird zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.

- 4) Die Sparbeiträge des Versicherten betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	Beitragsvarianten		
	Basis	Standard	Top
25 – 34	5,0	7,5	10,0
35 – 44	6,0	9,0	12,0
45 – 54	7,0	10,5	14,0
55 – 65	7,0	10,5	14,0

- 5) Die Sparbeiträge der Firma betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter	alle Beitragsvarianten
25 – 34	7,5
35 – 44	13,0
45 – 54	17,5
55 – 65	25,0

- 6) Die Firma entrichtet der Pensionskasse einen kollektiven Risikobeitrag. Für Versicherte vor BVG-Alter 25 beträgt er 2% und für Versicherte ab BVG-Alter 25 beträgt er 6% der Summe der versicherten Löhne.
- 7) Bei vorzeitiger Pensionierung von Versicherten, die von Stellenabbaumassnahmen, Restrukturierungen oder einer grundlegenden Änderung des Stellenanforderungsprofils betroffen sind, finanziert die Firma die bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters fehlenden Sparbeiträge des Versicherten gemäss Beitragsvariante Standard und der Firma.

Art. 32

Wahl der persönlichen Sparbeiträge

- 1) Der Versicherte wählt aus den drei Beitragsvarianten Basis, Standard und Top die Höhe seines persönlichen Beitrags.
- 2) Bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard.
- 3) Der Versicherte kann die Beitragsvariante jährlich neu bestimmen. Die Wahl hat für das folgende Kalenderjahr bis am 18. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Beitragsvariante für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, entspricht der letztmals gewählten. Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, gilt die Beitragsvariante Standard.
- 4) Für Versicherte nach Art. 29 Abs. 4 gilt auf dem gesamten versicherten Lohn immer die Beitragsvariante Standard.

Art. 33

Einkauf in das Alterssparkapital

- 1) Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen können die Alterssparkapitalien durch Einkäufe erhöht werden. Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten.
- 2) Die maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Alterssparkapital abzüglich des vorhandenen Alterssparkapitals zum Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals wird der versicherte Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs mit dem Tarif «Einkauf in den Sparplan» gemäss Anhang multipliziert. Die maximale Einkaufssumme gilt auch für den Zeitpunkt der Pensionierung.
- 3) Der Versicherte und die Firma können längstens bis zum Eintritt eines Leistungsfalls Einkaufssummen leisten. Der Einkauf wird dabei mit dem Valutadatum verbucht, wobei Rückvaluierungen nicht zulässig sind. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 18. Dezember. Persönliche Einkäufe, die nach dem Endtermin eingehen, werden von der Pensionskasse zurückgewiesen. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Sparplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Auf Wunsch des Versicherten kann diese Reihenfolge unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 abgeändert werden.
- 4) War der Versicherte bereits früher bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert, so hat er die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen an die Pensionskasse zu verlangen. Unterbleibt die vollständige Überweisung der Freizügigkeitsleistungen, kann der Versicherte keine persönlichen Einkäufe leisten.
- 5) Hat der Versicherte Bezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, sind Einkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.
- 6) Eine im Rahmen einer Ehescheidung übertragene Freizügigkeitsleistung kann ohne Einkaufsbeschränkung wieder eingekauft werden.
- 7) Für den Einkauf nicht benötigte Teile von Freizügigkeitsleistungen werden in den Kapitalplan übertragen.
- 8) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten.

2.2 Altersleistungen

2.2.1 Altersrente

Art. 34

Beginn und Ende

- 1) Wird das Arbeitsverhältnis mit der Firma nach Vollendung des 58. Altersjahrs aufgelöst, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente. Das ordentliche Pensionierungsalter wird am Monatsersten nach vollendetem 63. Altersjahr erreicht. Bleibt das Arbeitsverhältnis über das 63. Altersjahr hinaus bestehen, kann die Vorsorge längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs weitergeführt werden (Weiterführung der Versicherung).
- 2) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag des Versicherten oder der Firma einen früheren Bezug der Altersrente vorsehen. Das Alter 55 darf dabei nicht unterschritten werden.
- 3) Bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann der Versicherte die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Kapitel 5, Leistungen bei Austritt, verlangen, sofern er den Nachweis erbringt, dass er die Erwerbstätigkeit überwiegend weiterführt oder zum Zeitpunkt des Austritts als arbeitslos gemeldet ist. Teilpensionierungen mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrads sind möglich. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt jedoch spätestens am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs. Vorbehalten bleibt Art. 37.
- 4) Der Anspruch erlischt an dem auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgenden Monatsende.

Art. 35

Alterssparkapital

- 1) Für jede versicherte Person sowie für jeden Bezüger einer Invalidenrente wird ein Alterssparkapital gebildet. Dieses besteht aus:
 - a) den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma;
 - b) den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - c) den geleisteten Einkaufssummen;
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der WEF;
 - e) den Überweisungen infolge einer Ehescheidung;
 - f) den Zinsen;

vermindert um:

- g) die Vorbezüge im Rahmen der WEF;
 - h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.
- 2) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem individuellen Alterssparkapital
 - der Zins auf dem Alterssparkapital nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
 - die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahrgutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem individuellen Alterssparkapital am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Alterssparkapitalien fest:
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres der Pensionskasse angehörten, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).
- 4) Das Alterssparkapital des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Alterssparkapital samt Zinsen und wird gemäss Art. 49 weitergeführt.
- 5) Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterssparkapital anteilmässig auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterssparkapital wird wie bei Vollinvalidität und das dem aktiven Teil entsprechende Alterssparkapital wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 36

Rentenhöhe

- 1) Das bei Pensionierung vorhandene Alterssparkapital ist massgebend für die Bestimmung der Altersrente. Bei Teilpensionierung wird das Alterssparkapital anteilmässig berücksichtigt.
- 2) Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich wie folgt: vorhandenes Alterssparkapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz im entsprechenden Alter gemäss Anhang. Im Umwandlungssatz ist eine anwartschaftliche Ehegattenrente enthalten.
- 3) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt der Pensionierung hin ohne Begründung eine Rente mit garantierter Laufzeit über 10, 20 oder 30 Jahre anstelle einer Altersrente verlangen. Ab Rentenbeginn ist die getroffene Wahl unwiderruflich.

Bei Rentenbeginn wird die Altersrente abhängig vom Alter und von der gewünschten Garantiezeit gekürzt. Diese Kürzung, die nicht ausfinanziert werden darf, erfolgt für die gesamte Bezugsdauer und beträgt:

Kürzung der Altersrente in % beim Erwerb einer Rente mit garantierter Laufzeit

Garantierte Laufzeit in Jahren	Alter bei Rentenbeginn							
	58	59	60	61	62	63	64	65
10	1,50	1,70	1,90	2,15	2,40	2,75	3,10	3,50
20	6,90	7,70	8,60	9,60	10,70	11,95	13,30	14,80
30	17,00	18,65	20,35	22,20	24,10	26,15	28,25	30,45

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt er keinen Ehegatten, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins berechnet.

Stirbt der Altersrentner vor Ablauf der garantierten Laufzeit und hinterlässt einen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für die Restlaufzeit in Höhe der garantierten Rente ausbezahlt. Nach Ablauf der garantierten Laufzeit beläuft sich die Höhe der Ehegattenrente auf $66\frac{2}{3}\%$ der Rente mit garantierter Laufzeit. Stirbt der Ehegatte vor Ablauf der garantierten Laufzeit, wird den Hinterlassenen gemäss Art. 62 Abs. 2 die Rente für die Restlaufzeit in Kapitalform ausbezahlt. Der Barwert der Renten für die Restlaufzeit wird mit dem technischen Zins berechnet.

Der Bezug einer Rente mit garantierter Laufzeit schliesst den Bezug eines Todesfallkapitals gemäss Art. 63 Abs. 2 aus.

Überlebt der Altersrentner die garantierte Laufzeit, entspricht die Altersrente der Rente mit garantierter Laufzeit.

Art. 37

Aufgeschobener Rentenbezug

- 1) Der Bezug der Altersrente kann über das vollendete 65. Altersjahr hinaus, längstens bis Vollendung des 70. Altersjahrs aufgeschoben werden, sofern die Erwerbstätigkeit überwiegend fort dauert. In diesem Fall werden keine Beiträge mehr geleistet. Das Alterssparkapital wird gemäss Art. 35 Abs. 3 verzinst. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des massgebenden Alterssparkapitals mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang.
- 2) Stirbt der Versicherte während der Aufschubzeit, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger.

Art. 38

Maximale Altersrente

- 1) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf die Altersrente den Betrag der fünffachen maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 2) Den Anteil des Alterssparkapitals, der zu einer höheren als der maximalen Altersrente führen würde, richtet die Pensionskasse als einmalige Kapitalabfindung aus.
- 3) Bei Teilpensionierung erfolgt die Ermittlung der maximalen Altersrente anteilmässig.

Art. 39

Kapitalbezug

- 1) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung hin ohne Begründung die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbezugs von bis zu 50% des massgebenden Alterssparkapitals verlangen. Die Obergrenze von 50% wird um den Kapitalbezug gemäss Art. 38 Abs. 2 angehoben.
- 2) In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat dem Bezug einer weitergehenden Kapitalabfindung zustimmen. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung nur, wenn seiner Ansicht nach eine Kapitalabfindung im wohlverstandenen Interesse des Anspruchsberechtigten ist.
- 3) Allfällige Hinterlassenenleistungen werden anhand der gekürzten Altersrente berechnet.
- 4) Bei verheirateten Versicherten bedarf ein Kapitalbezug der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten.
- 5) Beträgt die Rente gemäss Art. 36 weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.

2.2.2 AHV-Überbrückungsrente

Art. 40

AHV-Überbrückungsrente ab Alter 63

- 1) Die Pensionskasse richtet dem Altersrentner ab dem Pensionierungszeitpunkt, jedoch frühestens ab Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters aus. Die Höhe der jährlichen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Altersrente, höchstens jedoch der maximalen AHV-Altersrente, beide berechnet auf den Zeitpunkt der Pensionierung.

- 2) Ist der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ununterbrochen in der Pensionskasse versichert, so richtet die Pensionskasse pro Beitragsmonat $\frac{1}{120}$ der AHV-Überbrückungsrente aus.
- 3) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente anteilmässig.
- 4) Für den Kapitalbezug ist Art. 39 sinngemäss anwendbar.

Art. 41

Kauf von zusätzlichen AHV-Überbrückungsrenten

- 1) Für den Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des AHV-Alters kann eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente eingekauft werden. Diese darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 40 höchstens den Betrag der maximalen AHV-Altersrente erreichen. Bei Teilpensionierung reduziert sich dieses Maximum anteilmässig.
- 2) Werden zusätzliche AHV-Überbrückungsrenten bezogen, reduziert sich das massgebende Alterssparkapital gemäss Tabellen im Anhang.
- 3) Die Reduktion des Alterssparkapitals kann bis spätestens per Rentenbeginn ausgekauft werden.

Art. 42

Todesfall

Stirbt der Altersrentner während der Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente, erhalten die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 62 den Barwert der noch nicht bezogenen und persönlich finanzierten AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 41.

2.2.3 Pensionierten-Kinderrente

Art. 43

Beginn und Ende

Solange der Altersrentner eine Altersrente der Pensionskasse bezieht, hat er Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 44

Rentenhöhe

Für anspruchsberechtigte Kinder werden Pensionierten-Kinderrenten ausgerichtet, welche 10% der bezogenen Altersrente für ein Kind, 20% der bezogenen Altersrente für zwei Kinder und 30% der bezogenen Altersrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

2.3 Leistungen im Invaliditätsfall

2.3.1 Invalidenrente

Art. 45

Voraussetzung

- 1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 25% invalid sind und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
- 2) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte ganz oder teilweise ausserstande ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit oder eine andere ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie mit Rücksicht auf seine bisherige berufliche Stellung zumutbare Tätigkeit auszuüben.

Art. 46

Feststellung und Revision

- 1) Über die Invalidisierung entscheidet die Pensionskasse auf Antrag des Versicherten oder der Firma. Grundlage des Entscheids ist in jedem Fall ein Gutachten des Vertrauensarztes der Pensionskasse oder eine Verfügung der IV.
- 2) Ändert sich das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, so kann die Invalidenrente entsprechend neu festgesetzt oder aufgehoben werden.
- 3) Der Invalidenrentner ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen im Ausmass seiner Erwerbsunfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

- 4) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse angeordnete vertrauensärztliche Untersuchung oder die Anmeldung bei der IV, so kann die Pensionskasse die Leistungen sistieren.

Art. 47

Beginn und Ende

- 1) Die Invalidenrente der Pensionskasse wird fällig, sobald der Versicherte keinen oder wegen Teilinvalidität nur noch einen Lohn im Sinne von Art. 7 von weniger als 80% bezieht.
- 2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Invalidenrentners, mit dem Wegfall der Invalidität oder spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 3) Ab dem Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters werden, mit Ausnahme der AHV-Überbrückungsrente, die reglementarischen Altersleistungen fällig.

Art. 48

Rentenhöhe

- 1) Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ergibt sich durch Umwandlung des projizierten Alterssparkapitals mit dem zum ordentlichen Pensionierungsalter massgebenden Umwandlungssatz. Die Invalidenrente beträgt höchstens 70% des letzten versicherten Lohnes. Für die Berechnung der minimalen Invalidenrente wird der versicherte Lohn mit dem Tarif «Minimale Invalidenrente» gemäss Anhang multipliziert. In beiden Fällen dient der letzte versicherte Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Berechnungsgrundlage.
- 2) Das projizierte Alterssparkapital entspricht dem per Invalidisierung vorhandenen Alterssparkapital zuzüglich der Sparbeiträge gemäss Art. 49 ohne Zins.
- 3) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invalidenrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.

Art. 49

Fortführung des Sparprozesses

- 1) Bei Invalidität tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Invalidenrentner und für die Firma so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2) Bei der Fortführung des Sparprozesses werden die Sparbeiträge auf der Basis des letzten versicherten Lohnes vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gemäss Beitragsvariante Standard berechnet. Bei Versicherten im Stundenlohn werden die Sparbeiträge aufgrund des Durchschnitts der letzten zwölf versicherten Monatslöhne berechnet. Es können keine weiteren Einkaufsummen geleistet werden.
- 3) Bei Teilinvalidität eines Versicherten wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

Art. 50

Teilinvalidität

- 1) Der Versicherte, der eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse bezieht, gilt als Invalidenrentner für den dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil des versicherten Lohnes und als Versicherter für jenen Teil des versicherten Lohnes, der seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 2) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, so gilt er als Austretender für jenen Teil des Alterssparkapitals, der bei der Berechnung der Invalidenrente nicht berücksichtigt wurde.

2.3.2 Invaliden-Überbrückungsrente

Art. 51

Beginn und Ende

- 1) Die Invaliden-Überbrückungsrente ist eine Bevorschussung der Eidgenössischen Invalidenrente. Beim Einsetzen der Leistungen der IV wird die Invaliden-Überbrückungsrente unter Anrechnung der Zahlungen der IV weiter ausgerichtet, falls der IV-Grad der Pensionskasse denjenigen der IV übersteigt. Die Pensionskasse ist befugt, Nachzahlungen der IV, höchstens bis zum Betrag der für die gleiche Periode gewährten Vorschussleistungen, direkt bei den amtlichen Stellen einzufordern.

- 2) Der Invalidenrentner hat nur Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente der Pensionskasse, sofern die Anmeldung an die IV erfolgt ist. Der Beginn des Rentenanspruchs richtet sich nach der Invalidenrente der Pensionskasse. Der Bezug einer Invaliden-Überbrückungsrente schliesst den gleichzeitigen Bezug einer AHV-Überbrückungsrente aus. Der Anspruch auf die Invaliden-Überbrückungsrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente der Pensionskasse, dem Tode oder dem Erreichen des AHV-Alters des Invalidenrentners.

Art. 52

Rentenhöhe

- 1) Die Invaliden-Überbrückungsrente beträgt 100% der vollen dem anrechenbaren Lohn entsprechenden Invalidenrente der IV.
- 2) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invaliden-Überbrückungsrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.

2.3.3 Invaliden-Kinderrente

Art. 53

Beginn und Ende

Solange der Invalidenrentner eine Invalidenrente der Pensionskasse bezieht, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 54

Rentenhöhe

Für anspruchsberechtigte Kinder werden Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet, die 10% der bezogenen Invalidenrente für ein Kind, 20% der bezogenen Invalidenrente für zwei Kinder und 30% der bezogenen Invalidenrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

2.4 Leistungen im Todesfall

2.4.1 Ehegattenrente

Art. 55

Beginn und Ende

- 1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat;
 - b) einen Anspruch auf eine Rente der IV hat oder diesen innert zwölf Monaten seit dem Tode des Versicherten erwirbt;
 - c) beim Tode des Versicherten bzw. des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat. Lebten Sie unmittelbar vor der Eheschliessung in einem gemeinsamen Haushalt, wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.
- 2) Einer Ehe gleichgestellt ist ausschliesslich eine eingetragene Partnerschaft nach PartG.
- 3) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Rente, so wird ihm ein Kapital in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.
- 4) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für den der Lohn bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt, und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

Art. 56

Rentenhöhe

Die Ehegattenrente beträgt $66\frac{2}{3}\%$ der versicherten Invalidenrente bzw. $66\frac{2}{3}\%$ der vom verstorbenen Ehegatten bereits bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

Art. 57

Renten Kürzung

Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jedes volle Jahr der Ehedauer um $\frac{1}{20}$.

Art. 58

Wiederverheiratung

Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten wird eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der wegfallenden Ehegattenrente gewährt.

Art. 59

Geschiedener Ehegatte

1) Hat ein geschiedener Ehegatte aufgrund des Scheidungsurteils Anspruch auf eine Rente oder wurde eine Kapitalabfindung für eine Rente zugesprochen, und hat die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert, so richtet ihm die Pensionskasse eine Rente für den geschiedenen Ehegatten aus. Zusätzlich muss zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten oder des Rentenbezügers eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der geschiedene Ehegatte hat das 45. Altersjahr zurückgelegt.
- b) Er kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder auf.

Wurde im Scheidungsurteil eine befristete Rente zugesprochen, so richtet die Pensionskasse die Rente für den geschiedenen Ehegatten nur so lange aus, wie die befristete Rente gemäss Scheidungsurteil auszurichten gewesen wäre.

Die Rente für den geschiedenen Ehegatten beträgt 10% der versicherten Invalidenrente bzw. 10% der vom verstorbenen geschiedenen Ehegatten bereits bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

- 2) Die Leistungen der Pensionskasse können jedoch um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit Leistungen von dritter Seite (Art. 19 Abs. 2) den Anspruch aus dem Scheidungsfall übersteigen.
- 3) Ein nachträglicher Wiedereinkauf durch den Versicherten nach einer Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Scheidung hat keine Auswirkung auf eine allfällige Rente.
- 4) Art. 55, Art. 57 und Art. 58 sind auf die an die geschiedenen Ehegatten ausgerichtete Rente sinngemäss anwendbar.

2.4.2 Waisenrente

Art. 60

Beginn und Ende

Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder beim Tode eines Versicherten oder eines Alters- oder Invalidenrentners. Die Waisenrente wird am ersten Tag desjenigen Monats fällig, für den der Lohn bzw. die Alters- oder Invalidenrente der Pensionskasse entfällt. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 61

Rentenhöhe

Die anspruchsberechtigten Kinder erhalten Waisenrenten, die für ein Kind 20%, für zwei Kinder 40% und für drei oder mehr Kinder 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Alters- oder Invalidenrente betragen. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

2.4.3 Todesfallkapital

Art. 62

Anspruch

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a. aa) der Ehegatte;
 - ab) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf Waisenrente haben;
 - ac) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat;

- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.
 - ba) die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben;
 - bb) die Eltern;
 - bc) die Geschwister;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 3) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner muss der Pensionskasse Anspruchsberechtigte gemäss Abs. 2 Bst. a. ac) in einer schriftlichen Erklärung mitteilen.
- 4) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann in einer schriftlichen Erklärung zuhanden der Pensionskasse innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a., b. oder c.)
 - a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten
 - b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Anspruchsberechtigte beantragen, sofern es dem Vorsorgezweck besser Rechnung trägt.
- 5) Die schriftliche Erklärung muss auf dem entsprechenden Formular der Pensionskasse erfolgen und vor dem Todeszeitpunkt bei der Pensionskasse eingegangen sein.

Art. 63

Höhe des Kapitals

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird eine Ehegattenrente gemäss Art. 55 Abs. 1 fällig, beträgt das Todesfallkapital 50% des versicherten Jahreslohns. In den übrigen Fällen entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Alterssparkapital, im Minimum jedoch 50% des versicherten Lohnes. Das Todesfallkapital für Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c. beträgt 50% des vorhandenen Alterssparkapitals.
- 2) Stirbt ein Altersrentner, so wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten abzüglich der bereits ausgerichteten Renten ausbezahlt.

3 Kapitalplan

3.1 Versicherter Lohn, Versicherungsleistungen, Finanzierung

- Art. 64 **Anrechenbarer Lohn**
Der anrechenbare Lohn entspricht dem im laufenden Kalenderjahr ausgerichteten Award und dem fixen Lohnteil gemäss Art. 28, der das Maximum im Sparplan übersteigt. Der fixe Lohnteil gemäss Art. 28, der das Maximum im Sparplan übersteigt, ist bei einem Eintritt im Januar oder Februar im aktuellen Kalenderjahr, sonst im auf den Eintritt folgenden Kalenderjahr erstmals versichert. Die näheren Bedingungen regelt der Stiftungsrat.
- Art. 65 **Versicherter Lohn Sparen**
- 1) Der versicherte Lohn Sparen entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich eines Betrags in der Höhe von CHF 5'000.
 - 2) Der versicherte Lohn Sparen ist massgebend für die Berechnung der Beiträge.
 - 3) Der maximale versicherte Lohn Sparen wird durch den Stiftungsrat festgesetzt und im Anhang des Jahresberichts offengelegt.
- Art. 66 **Versicherter Lohn Risiko**
- 1) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der letzten drei versicherten Jahreslöhne Sparen (aktueller Jahreslohn und die der beiden Vorjahre), die vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes des Versicherten massgebend waren.
 - 2) Der versicherte Lohn Risiko ist massgebend für die Bemessung der Risikoleistungen und für die Festsetzung des maximalen Alterssparkapitals.
- Art. 67 **Übersicht Versicherungsleistungen**
Im Kapitalplan sind folgende Leistungen versichert:
- Altersleistungen (Kapitel 3.2)
 - Alterssparkapital
 - Leistungen im Invaliditätsfall (Kapitel 3.3)
 - Invalidenrente
 - Invaliden-Kinderrente
 - Leistungen im Todesfall (Kapitel 3.4)
 - Ehegattenrente
 - Waisenrente
 - Todesfallkapital
 - Leistungen bei Austritt (Kapitel 5)
- Art. 68 **Finanzierung**
- 1) Die Finanzierung für die im Kapitalplan umschriebenen Leistungen erfolgt durch Spar- und Risikobeiträge.
 - 2) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Versicherten in den Kapitalplan, frühestens auf den 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs, und endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Pensionierung, Tod, Invalidität), spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird.
 - 3) Der Versicherte kann den Sparbeitrag von 3%, 6% oder 9% des versicherten Lohnes Sparen jährlich neu bestimmen. Die Wahl hat für das folgende Kalenderjahr bis am 18. Dezember des laufenden Jahres zu erfolgen. Der Sparbeitrag für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, entspricht dem letztmals gewählten. Der Sparbeitrag für Versicherte, die noch nie gewählt haben, beträgt 6%. Der Sparbeitrag der Versicherten wird zugunsten der Pensionskasse vom Lohn abgezogen.
 - 4) Die Firma zahlt der Pensionskasse einen Sparbeitrag von 6% und einen Risikobeitrag von 3% der Summe der versicherten Löhne Sparen.

Art. 69

Einkauf

- 1) Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 18. Dezember. Persönliche Einkäufe, die nach dem Endtermin eingehen, werden von der Pensionskasse zurückgewiesen. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Sparplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Auf Wunsch des Versicherten kann diese Reihenfolge unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 abgeändert werden.
- 2) Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem maximalen Alterssparkapital abzüglich des vorhandenen Alterssparkapitals zum Zeitpunkt des Einkaufs. Für die Festsetzung des maximalen Alterssparkapitals wird der versicherte Lohn Risiko zum Zeitpunkt des Einkaufs mit dem Tarif «Einkauf in den Kapitalplan» gemäss Anhang multipliziert.
- 3) Bei Invalidität wird das Alterssparkapital weitergeführt, ohne dass weitere Einkaufsbeiträge geleistet werden können.

Art. 70

Alterssparkapital

- 1) Für jede im Kapitalplan versicherte Person sowie jeden Bezüger einer Invalidenrente aus dem Kapitalplan wird ein Alterssparkapital gebildet. Dieses besteht aus:
 - a) den Sparbeiträgen der Versicherten und der Firma;
 - b) den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
 - c) den geleisteten Einkaufssummen;
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der WEF;
 - e) den Überweisungen infolge einer Ehescheidung;
 - f) den Zinsen;

vermindert um:

- g) die Vorbezüge im Rahmen der WEF;
 - h) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.
- 2) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem individuellen Alterssparkapital
 - der Zins auf dem Alterssparkapital nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
 - die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahrhinzugeschlagen.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem individuellen Alterssparkapital am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.
- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Alterssparkapitalien fest:
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres der Pensionskasse angehörten, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Alterssparkapitals derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).
- 4) Das Alterssparkapital des Invaliden besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Alterssparkapital samt Zinsen und wird gemäss Art. 75 weitergeführt.
- 5) Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Alterssparkapital anteilmässig auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Alterssparkapital wird wie bei Vollinvalidität und das dem aktiven Teil entsprechende Alterssparkapital wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
- 6) Bei Wegfall des versicherten Lohnes Sparen wird das Alterssparkapital ohne weitere Zuweisung von Sparbeiträgen weitergeführt.

3.2 Altersleistungen

3.2.1 Alterssparkapital

Art. 71

Anspruch

- 1) Der Anspruch auf das Alterssparkapital richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 70.
- 2) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Alterssparkapital bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 72

Alterssparkapital

- 1) Bei Alterspensionierung hat der Versicherte oder Invalidenrentner Anspruch auf das in diesem Zeitpunkt vorhandene Alterssparkapital.
- 2) Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf das vorhandene Alterssparkapital anteilmässig.

3.3 Leistungen im Invaliditätsfall

3.3.1 Invalidenrente

Art. 73

Beginn und Ende

- 1) Der Anspruch auf Invalidenrente richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3.1 des Sparplans.
- 2) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tode des Invalidenrentners, mit dem Wegfall der Invalidität oder spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 74

Rentenhöhe

- 1) Die volle jährliche Invalidenrente entspricht 50% des versicherten Lohnes Risiko, mindestens aber 10% des zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Alterssparkapitals. Im Maximum entspricht sie 30% des maximal versicherten Lohnes im Sparplan.
- 2) Bei Teilinvalidität wird der Betrag der Invalidenrente entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.
- 3) Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als CHF 1'200, so wird diese zwingend als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.

Art. 75

Fortführung des Sparprozesses

- 1) Bei Invalidität tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird für den Invalidenrentner und für die Firma so lange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.
- 2) Bei der Fortführung des Sparprozesses werden die Sparbeiträge auf der Basis des letzten versicherten Lohnes Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gemäss der Beitragsvariante von 6% berechnet. Es können keine weiteren Einkaufssummen geleistet werden.
- 3) Bei Teilinvalidität eines Versicherten wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

3.3.2 Invaliden-Kinderrente

Art. 76

Beginn und Ende

Solange der Invalidenrentner eine Invalidenrente bezieht, hat er Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Des Weiteren richtet sich der Anspruch nach Art. 21.

Art. 77

Rentenhöhe

Für anspruchsberechtigte Kinder werden Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet, die 10% der bezogenen Invalidenrente für ein Kind, 20% der bezogenen Invalidenrente für zwei Kinder und 30% der bezogenen Invalidenrente für drei oder mehr Kinder betragen. Dabei gelten die maximalen Leistungen gemäss Art. 21.

3.4 Leistungen im Todesfall

3.4.1 Ehegattenrente

- Art. 78 **Beginn und Ende**
- 1) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht beim Tod des Versicherten oder des Invalidenrentners vor dem ordentlichen Pensionierungsalter und richtet sich sinngemäss nach Art. 55.
 - 2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet, spätestens am Ende des Monats, in dem der Verstorbene das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte.

- Art. 79 **Rentenhöhe**
- Die Ehegattenrente beträgt $66\frac{2}{3}\%$ der versicherten oder der bereits bezogenen Invalidenrente. Sie kann auf Wunsch des Ehegatten als Kapital bezogen werden. Art. 57, Art. 58 und Art. 59 sind sinngemäss anwendbar.

3.4.2 Waisenrente

- Art. 80 **Beginn und Ende**
- Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder beim Tode eines Versicherten oder Invalidenrentners. Der Beginn des Anspruchs auf Waisenrente richtet sich nach Art. 60. Der Anspruch endet am Ende des Monats, in dem der Verstorbene das ordentliche Pensionierungsalter erreicht hätte.

- Art. 81 **Rentenhöhe**
- Die anspruchsberechtigten Kinder erhalten Waisenrenten, die für ein Kind 20%, für zwei Kinder 40% und für drei oder mehr Kinder 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Rentenbezüger bezogenen Invalidenrente betragen. Bei mehr als drei Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

3.4.3 Todesfallkapital

- Art. 82 **Anspruch**
- Für den Anspruch auf ein Todesfallkapital gelten die Bestimmungen nach Kapitel 2.4.3 des Sparplans sinngemäss.

- Art. 83 **Höhe des Kapitals**
- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, so entspricht das Todesfallkapital dem höheren der folgenden beiden Beträge:
 - a) dem vorhandenen Alterssparkapital;
 - b) 50% des versicherten Lohnes Risiko.
 - 2) Für Begünstigte gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c. beträgt das Todesfallkapital 50% des vorhandenen Alterssparkapitals.

4 Plan 58

Art. 84

Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung und Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente

- 1) Versicherter und Firma können zur Beseitigung der Rentenkürzung und zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung zusätzliche Einkaufsleistungen erbringen. Diese werden einem Zusatzkonto gutgeschrieben. Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkaufssummen in die Pensionskasse leisten. Der Endtermin für persönliche Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der 18. Dezember. Persönliche Einkäufe, die nach dem Endtermin eingehen, werden von der Pensionskasse zurückgewiesen. Die persönlichen Einkäufe werden in der Reihenfolge Sparplan, Kapitalplan, Plan 58 verarbeitet. Auf Wunsch des Versicherten kann diese Reihenfolge unter Vorbehalt von Art. 84 Abs. 2 abgeändert werden. Art. 33 ist sinngemäss anwendbar.
- 2) Dem Zusatzkonto können nur dann Einkäufe gutgeschrieben werden, wenn das Alterssparkapital den in Art. 33 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
- 3) Einkäufe dürfen die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des Zusatzkontos nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des Zusatzkontos entspricht der Summe nachstehender zwei Beträge:

Für Versicherte bis zum vollendeten 58. Altersjahr:

- a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter und der Pensionierung im Alter 58;
- b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen AHV-Überbrückungsrente ab Alter 58.

Für Versicherte nach dem vollendeten 58. Altersjahr:

- a) der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Pensionierungsalter und der frühestmöglichen Pensionierung;
- b) der Kosten für die Finanzierung der maximalen AHV-Überbrückungsrente ab der frühestmöglichen Pensionierung.

- 4) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung höchstens um 5% überschritten werden. Das überschüssige Kapital des Zusatzkontos verfällt an die Pensionskasse.
- 5) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten die maximal mögliche Einkaufssumme jährlich mit.
- 6) Der Stiftungsrat legt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Guthaben auf den Zusatzkonti fest:
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Guthabens auf dem Zusatzkonto derjenigen Versicherten, die am 31. Dezember des abgelaufenen Jahres der Pensionskasse angehörten, für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - den Zinssatz für die Verzinsung des Guthabens auf dem Zusatzkonto derjenigen Versicherten, die im laufenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).

Art. 85

Altersleistungen

Bei Pensionierung wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto in den Sparplan übertragen.

Art. 86

Leistungen im Invaliditätsfall

- 1) Im Invaliditätsfall wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt. Bei Teilinvalidität wird dieser Betrag entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.3.1 des Sparplans.

Art. 87

Leistungen im Todesfall

- 1) Im Todesfall wird das Guthaben auf dem Zusatzkonto als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt.
- 2) Der Anspruch auf das Guthaben richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in Kapitel 2.4 des Sparplans.

5 Leistungen bei Austritt

Art. 88

Anspruch

- 1) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem BVG-Alter 25, so hat er keinen Anspruch auf Freizügigkeitsleistung, es sei denn, er habe bei seinem Eintritt eine Freizügigkeitsleistung eingebracht.
- 2) Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten ab dem BVG-Alter 25 und hat er keinen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Art. 89

Verwendung

- 1) Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Wenn der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, so kann auf Wunsch des Versicherten die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen werden. Unterbleibt eine Mitteilung des Versicherten, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will, wird die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 2) Mit der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, so wird die bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistung an die Leistungen angerechnet.

Art. 90

Barauszahlung

- 1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Freizügigkeitsleistung verlangen:
 - a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt; zieht er in einen EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, so ist keine Barauszahlung des Teils der Freizügigkeitsleistung mehr möglich, der dem BVG-Altersguthaben entspricht;
 - b) wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Ist eine Barauszahlung des BVG-Altersguthabens gemäss Abs. 1a) nicht möglich, so überweist die Pensionskasse die gesamte Freizügigkeitsleistung zur Abwicklung an die Freizügigkeitsstiftung der Credit Suisse AG.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

Art. 91

Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1) Die Freizügigkeitsleistung umfasst:
 - a) im Sparplan das vorhandene Alterssparkapital;
 - b) im Kapitalplan das vorhandene Alterssparkapital;
 - c) im Plan 58 das vorhandene Guthaben des Zusatzkontos.
- 2) Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) und unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG.
- 3) Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.
- 4) Hat die Firma die vom Versicherten zu entrichtende Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Freizügigkeitsleistung ab. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsmonat um $\frac{1}{120}$ des von der Firma übernommenen Betrags.

6 Wohneigentumsförderung

Art. 92

Allgemeines

- 1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen) seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug geltend machen.
- 2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse darüber schriftlich informiert worden ist.

Art. 93

Information des Versicherten

- 1) Die Pensionskasse informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
 - a) das für Wohneigentum zur Verfügung stehende Kapital;
 - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
 - c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
 - d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
 - e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.
- 3) Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, bietet die Vorsorgeeinrichtung eine Zusatzversicherung an oder vermittelt eine solche.

Art. 94

Eigenbedarf des Versicherten

Als Wohneigentum gelten die durch den Versicherten dauernd bewohnte Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus. Als Wohneigentum gelten auch Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder Mieter-Aktiengesellschaft, wenn der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.

Art. 95

Anspruch und Höhe des Vorbezugs

- 1) Der Versicherte kann einen Vorbezug bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geltend machen.
- 2) Ein Vorbezug kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20'000 betragen.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, so ist der Vorbezug nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 4) Die Pensionskasse kann den Vorbezug ohne Begründung bis sechs Monate aufschieben.
- 5) Der Vorbezug entspricht maximal den Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 91. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, so darf er nur über die Freizügigkeitsleistungen im Alter 50 oder über die Hälfte der Freizügigkeitsleistungen zum Zeitpunkt des Bezugs oder der Verpfändung verfügen.

Art. 96

Auswirkungen auf die Rentenhöhe

- 1) Bei Vorbezug oder Pfandverwertung im Spar- bzw. Kapitalplan vermindert sich das Alterssparkapital bzw. im Plan 58 das vorhandene Guthaben des Zusatzkontos.
- 2) Bei Vorbezug oder Pfandverwertung wird zuerst der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung ausbezahlt.

Art. 97

Auszahlung

Die Pensionskasse überweist den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber.

Art. 98

Rückzahlung

- 1) Der Versicherte kann der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, längstens jedoch bis:
 - a) zum Zeitpunkt der Pensionierung;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 20'000 betragen; ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, so hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 3) Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.
- 4) Der Versicherte muss der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
 - a) das Wohneigentum verkauft wird;
 - b) auf das Wohneigentum Rechtsansprüche gewährt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 5) Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs jedoch innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 6) Mit dem Betrag der Rückzahlung gemäss Abs. 2 wird die im Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Kürzung vollständig oder teilweise beseitigt.
- 7) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 62 Abs. 2 Bst. c. fällig, so kann die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen.

Art. 99

Verkauf des Wohneigentums

- 1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.
- 2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.
- 3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Art. 100

Höhe der Verpfändung

Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 95.

Art. 101

Zustimmung des Pfandgläubigers

- 1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse fällig werden.
- 2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Pensionskasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält namentlich die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Freizügigkeitsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Art. 102

Steuerliche Behandlung

- 1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung steuerpflichtig.
- 2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

7 Einkünfte, Vermögen und finanzielles Gleichgewicht

Art. 103

Einkünfte

Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

- a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
- b) den reglementarischen Beiträgen und den freiwilligen Zuwendungen der Firma;
- c) allfälligen Sanierungsbeiträgen von Versicherten und der Firma;
- d) den Einkaufsgeldern der Versicherten;
- e) Schenkungen und Vermächtnissen;
- f) dem Vermögensertrag.

Art. 104

Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 105

Reglement über die Kapitalanlagen

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Anlagen und Rückstellungen, in dem die Anlagegrundsätze, die mittel- und langfristige Anlagestruktur, die Bewertung der Anlagen sowie die Organisation und die Kompetenzen der Vermögensverwaltung festgelegt werden.

Art. 106

Arbeitgeber-Beitragsreserve

- 1) Im Rahmen der Rechnung der Pensionskasse besteht eine Arbeitgeber-Beitragsreserve, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Firma und im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse Verfügungsberechtigt ist.
- 2) Der Arbeitgeber-Beitragsreserve werden freiwillige Zuwendungen der Firma gutgeschrieben.

Art. 107

Jahresrechnung

- 1) Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.
- 2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26.

Art. 108

Versicherungstechnische Bilanz

Der Stiftungsrat lässt jährlich auf den 31. Dezember durch einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.

Art. 109

Versicherungstechnischer Fehlbetrag

Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag auf, der nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendig erscheinenden Massnahmen. Insbesondere können die Beiträge der Versicherten unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend erhöht und die künftigen oder gegebenenfalls auch die laufenden Versicherungsleistungen angemessen herabgesetzt werden.

Art. 110

Notstand der Firma

Die Firma kann ihren Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe des Beitrags der Versicherten herabsetzen. Die Leistungen werden entsprechend reduziert.

8 Organisation und Verwaltung

Art. 111

Organe und Verwaltung

- 1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle;
 - d) der Experte für berufliche Vorsorge.

- 2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

9 Auflösung der Pensionskasse

- Art. 112 **Voraussetzung**
Die Pensionskasse wird aufgelöst, wenn infolge Liquidation der Firma deren Beitragspflicht wegfällt und durch keine andere gleichwertige ersetzt wird.
- Art. 113 **Abtretung**
Im Falle der Auflösung der Pensionskasse kann der Stiftungsrat beschliessen, den gesamten Versichertenbestand sowie alle Aktiven und Passiven vertraglich an eine andere Versicherungseinrichtung abzutreten. Dieser Übergang ist für sämtliche Versicherten der Pensionskasse und für alle Rentenbezüger verbindlich.
- Art. 114 **Verwendung des Vermögens**
Erfolgt kein Übergang der Pensionskassenverpflichtungen an eine andere Versicherungseinrichtung, so sind zunächst alle zum Zeitpunkt der Auflösung bereits entstandenen Leistungsverpflichtungen der Pensionskasse durch Einkauf bei einer anderen Versicherungseinrichtung oder durch Abfindung zu decken. Im Weiteren sind den noch nicht rentenberechtigten Versicherten ihre Freizügigkeitsleistungen auszurichten. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, insbesondere über die Durchführung einer Gesamtliquidation, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.
- Art. 115 **Ausscheiden einer Firma**
Wird die Versicherung der Arbeitnehmer eines Unternehmens im Sinne von Art. 2 wegen Liquidation der Firma oder Wegfall der Voraussetzungen nicht mehr weitergeführt, so ist Art. 114 sinngemäss anzuwenden. Die Folgen des Ausscheidens sind im Reglement über die Teilliquidation der Pensionskasse geregelt.

10 Übergangsbestimmungen

Art. 116

Besitzstände und Garantien

- 1) Die Invaliden- und Ehegattenrente der Personal-Vorsorge-Stiftung Clariden Bank per 31. Dezember 2006 wird in der Höhe frankenmässig bis am 31. Dezember 2016 garantiert.
- 2) Die Invaliden- und Ehegattenrente der Credit Suisse Fides Personalvorsorgestiftung 1 und 2 per 31. Dezember 2006 bzw. 31. Dezember 2007 wird in der Höhe frankenmässig bis am 31. Dezember 2016 (Firmen CS Fides und CS Solutions) bzw. bis am 31. Dezember 2017 (Firmen CS Trust und CS Trust Vaduz) garantiert. Zur Ermittlung der garantierten Ehegattenrente wird das Todesfallkapital aus der Credit Suisse Fides Personalvorsorgestiftung 1 und 2 mittels der Tarife der Pensionskasse in eine Ehegattenrente umgerechnet.
- 3) Die Invaliden- und Ehegattenrente sind für Versicherte
 - mit Übertritt vom Renten- in den Sparplan per 1. Januar 2010 auf dem Stand des Rentenplans vom 31. Dezember 2009,
 - mit Übertritt vom Renten- in den Sparplan per 1. Januar 2013 auf dem Stand des Rentenplans vom 31. Dezember 2012,
 - mit freiwilligem Übertritt vom Renten- in den Sparplan auf dem Stand des Rentenplans vom 31. Dezember des Jahres vor dem Übertrittfrankenmässig bis am 31. Dezember 2022, längstens jedoch bis zum Pensionierungszeitpunkt garantiert.
- 4) Versicherte, die per 31. Dezember 2012 im Rentenplan versichert waren und per 1. Januar 2013 in den Sparplan übergetreten sind, erhielten zu diesem Zeitpunkt eine einmalige Gutschrift aufgrund
 - der Primatumstellung und/oder
 - der Erhöhung des Pensionierungsalters auf das Alter 63 (nur Mitglieder des Senior Management und der Geschäftsleitung).

Der Stiftungsrat legte die Berechnungsparameter fest. Die Berechnungen der Gutschriften basierten auf der Beitragsvariante Standard und den Grundlagen per 30. November 2012 (versicherte Altersrente, Rang, Beschäftigungsgrad). Stichtag für die Berechnungen war der 31. Dezember 2012.

Diesen Versicherten wird die Freizügigkeitsleistung (Art. 91) gekürzt, falls deren Arbeitsvertrag mit der Firma vor dem 1. Januar 2016 aufgelöst wird. Die Kürzung beträgt für jeden fehlenden Monat zwischen dem Austrittsmonat und dem 1. Januar 2016 $\frac{1}{36}$ der Gutschrift per 1. Januar 2013. Die Kürzung entfällt bei Austritt aus der Pensionskasse bei gleichzeitigem Verbleib in der Credit Suisse Group AG, bei einem Austritt nach dem vollendeten 58. Altersjahr, bei einer Pensionierung (Art. 34 ff.), bei Invalidität (Art. 45 ff.) oder Tod (Art. 55 ff.) des Versicherten.

- 5) Angesparte Guthaben im Kapitalplan und im Plan 58 bleiben auch nach der Primatumstellung in diesen Vorsorgeplänen bestehen und werden nicht in den Sparplan übertragen.
- 6) Die Begrenzung der maximalen Altersrente richtet sich bei Versicherten, die infolge der Primatumstellung per 1. Januar 2013 in den Sparplan übergetreten sind, nach folgender Tabelle:
 - a) Versicherte mit einem im Sparplan maximal versicherten Lohn von CHF 650'000
 - b) Versicherte mit einem im Sparplan maximal versicherten Lohn von CHF 350'000
 - c) alle übrigen Versicherten

Jahr, in dem die versicherte Person in Pension geht		2013	2014	2015	2016	2017	ab 2018
Maximale Altersrente im Sparplan in CHF	a)	455'000	392'000	329'000	266'000	203'000	gemäss Art. 38
	b)	245'000	224'000	203'000	182'000	161'000	
	c)	175'000	168'000	161'000	154'000	147'000	

Den Anteil des Alterssparkapitals, der zu einer höheren als der maximalen Altersrente führen würde, richtet die Pensionskasse als einmalige Kapitalabfindung aus.

- 7) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist sie in der Höhe frankenmässig garantiert und erlischt mit dem Tod des Invalidenrentners oder mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst und berechnet sich wie folgt: projiziertes Alterssparkapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz per ordentlichem Pensionierungsalter gemäss Anhang. Sie entspricht jedoch mindestens der ausgerichteten Invalidenrente.
- 8) Ist eine Leistung in der Höhe frankenmässig garantiert und wird der Beschäftigungsgrad während der Gültigkeit dieser Garantie reduziert, besteht der Anspruch anteilmässig zum Beschäftigungsgrad. Kapitalauszahlungen, die während der Gültigkeit dieser Garantie erfolgen, werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet und vermindern die Höhe der garantierten Leistung entsprechend.

Art. 117

Primatumstellung per 1. Januar 2013 für Versicherte mit Jahrgang 1954 und älter

- 1) Die Altersrente im Alter 63, die am 31. Dezember 2012 im Rentenplan (Leistungsprimat) versichert war, bleibt in der Höhe frankenmässig garantiert.
- 2) Bei einer vorzeitigen Pensionierung entspricht die in der Höhe frankenmässig garantierte Altersrente gemäss Abs. 1 den in der Tabelle aufgeführten Prozentwerten, die jedoch auf den Pensionierungszeitpunkt monatsgenau interpoliert werden:

Jahrgang	Jahr, in dem die versicherte Person in Pension geht					
	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1954	87,0%	89,5%	92,0%	95,5%	100,0%	
1953	91,0%	93,0%	96,0%	100,0%		
1952	94,0%	96,5%	100,0%			
1951	97,0%	100,0%				
1950	100,0%					
1949						
1948						

Die garantierte Altersrente wird für jeden Monat, der zwischen dem Monatsersten nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters und dem tatsächlichen Rentenbeginn liegt, während ihrer ganzen Bezugsdauer gekürzt.

Die Kürzung beträgt bei versicherten Personen, die im Jahr 2014 in Pension gehen, für jeden Monat zwischen dem

59. und dem 60. Altersjahr	0,375% je Monat oder 4,5% p.a.
60. und dem 61. Altersjahr	0,292% je Monat oder 3,5% p.a.
61. und dem 62. Altersjahr	0,292% je Monat oder 3,5% p.a.
62. und dem 63. Altersjahr	0,292% je Monat oder 3,5% p.a.

Die Kürzung beträgt bei versicherten Personen, die im Jahr 2015 in Pension gehen, für jeden Monat zwischen dem

60. und dem 61. Altersjahr	0,333% je Monat oder 4,0% p.a.
61. und dem 62. Altersjahr	0,333% je Monat oder 4,0% p.a.
62. und dem 63. Altersjahr	0,333% je Monat oder 4,0% p.a.

Die Kürzung beträgt bei versicherten Personen, die im Jahr 2016 in Pension gehen, für jeden Monat zwischen dem

61. und dem 62. Altersjahr	0,375% je Monat oder 4,5% p.a.
62. und dem 63. Altersjahr	0,375% je Monat oder 4,5% p.a.

Die Kürzung beträgt bei versicherten Personen, die im Jahr 2017 in Pension gehen, für jeden Monat zwischen dem

62. und dem 63. Altersjahr	0,417% je Monat oder 5,0% p.a.
----------------------------	--------------------------------

- 3) Bei einer Pensionierung nach Alter 63 berechnet sich die Altersrente wie folgt: vorhandenes Alterssparkapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz im entsprechenden Alter gemäss Anhang. Sie entspricht jedoch mindestens 100% der nach Abs. 1 garantierten Altersrente im Alter 63.

- 4) a) AHV-Überbrückungsrente ab Alter 60

Die Pensionskasse richtet dem Altersrentner frühestens ab Vollendung des 60. Altersjahrs eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Erreichen des AHV-Alters aus. Die Höhe der jährlichen AHV-Überbrückungsrente entspricht der Altersrente, höchstens jedoch 50% der maximalen AHV-Altersrente, beide berechnet auf den Zeitpunkt der Pensionierung.

Ist der Versicherte zum Zeitpunkt der Pensionierung weniger als zehn Jahre ununterbrochen in der Pensionskasse versichert, so richtet die Pensionskasse pro Beitragsmonat $\frac{1}{120}$ der AHV-Überbrückungsrente aus.

Bei einer Teilpensionierung besteht der Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente anteilmässig.

- b) Kauf von zusätzlichen AHV-Überbrückungsrenten

Für den Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Erreichen des AHV-Alters kann eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente eingekauft werden. Diese darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Abs. 4 Bst. a) höchstens den Betrag der maximalen AHV-Altersrente erreichen.

Die Kürzung der versicherten Altersrente gemäss Abs. 2 beträgt während ihrer ganzen Bezugsdauer 5% der Summe der vom Versicherten auf eigenen Wunsch bezogenen AHV-Überbrückungsrente.

- 5) Die Rentenkürzungen gemäss Abs. 2 und Abs. 4 können per Rentenbeginn ausgekauft werden. Massgebend für den Kürzungsauskauf ist der Tarif «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt, Barwert sofort beginnende Rente» gemäss Abs. 6.
- 6) Tarif «Auskauf Rentenkürzung bei vorzeitigem Rücktritt, Barwert sofort beginnende Rente»:

Alter in Jahren	Barwert sofort beginnende Rente
55	20.202
56	19.608
57	19.048
58	18.519
59	18.182
60	17.699
61	17.391
62	16.949
63	16.529
64	16.129
65	15.748
66	15.385
67	15.038
68	14.706
69	14.388
70	14.085

- 7) Bei vorzeitiger Pensionierung von Versicherten nach Art. 31 Abs. 7 zahlt die Firma der Pensionskasse in Abweichung zu Art. 31 Abs. 7 die Differenz aus dem notwendigen Rentendeckungskapital und der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.
- 8) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1. Januar 2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist sie in der Höhe frankenmässig garantiert und erlischt mit Tode des Invalidenrentners oder mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente in derselben Höhe abgelöst.
- 9) Die Bestimmungen in Art. 116 gelten auch für Versicherte im Sinne von Art. 117.

11 Schlussbestimmungen

- Art. 118 **Massgebender Text**
Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Art. 119 **Lücken**
Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.
- Art. 120 **Rechtsweg**
Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.
- Art. 121 **Änderungen**
Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.
- Art. 122 **Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch**
1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentner der Pensionskasse erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website www.credit-suisse.com/pensionskasse.
2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten und Rentnern kann über elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.
- Art. 123 **Inkrafttreten**
Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 1. Oktober 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2013.

Zürich, 1. Oktober 2013

PENSIONS-KASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)
Philip Hess Thomas Isenschmid
Stiftungsratspräsident Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang

Sämtliche Tarife im Anhang werden auf den Berechnungszeitpunkt monatsgenau linear interpoliert.

Versicherungstechnische Tarife

Umwandlungssätze für Altersrenten

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration und wird deshalb in der Regel alle fünf Jahre an die aktuelle Lebenserwartung angepasst.

Die aktuellen Sätze zur Umwandlung des massgebenden Altersguthabens in eine lebenslängliche Altersrente betragen in Prozenten des Alterssparkapitals:

Alter in Jahren	Anzahl Monate über das Alter in Jahren hinaus											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	4,950	4,963	4,975	4,988	5,000	5,013	5,025	5,038	5,050	5,063	5,075	5,088
56	5,100	5,113	5,125	5,138	5,150	5,163	5,175	5,188	5,200	5,213	5,225	5,238
57	5,250	5,263	5,275	5,288	5,300	5,313	5,325	5,338	5,350	5,363	5,375	5,388
58	5,400	5,408	5,417	5,425	5,433	5,442	5,450	5,458	5,467	5,475	5,483	5,492
59	5,500	5,513	5,525	5,538	5,550	5,563	5,575	5,588	5,600	5,613	5,625	5,638
60	5,650	5,658	5,667	5,675	5,683	5,692	5,700	5,708	5,717	5,725	5,733	5,742
61	5,750	5,763	5,775	5,788	5,800	5,813	5,825	5,838	5,850	5,863	5,875	5,888
62	5,900	5,913	5,925	5,938	5,950	5,963	5,975	5,988	6,000	6,013	6,025	6,038
63	6,050	6,063	6,075	6,088	6,100	6,113	6,125	6,138	6,150	6,163	6,175	6,188
64	6,200	6,213	6,225	6,238	6,250	6,263	6,275	6,288	6,300	6,313	6,325	6,338
65	6,350	6,363	6,375	6,388	6,400	6,413	6,425	6,438	6,450	6,463	6,475	6,488
66	6,500	6,513	6,525	6,538	6,550	6,563	6,575	6,588	6,600	6,613	6,625	6,638
67	6,650	6,663	6,675	6,688	6,700	6,713	6,725	6,738	6,750	6,763	6,775	6,788
68	6,800	6,813	6,825	6,838	6,850	6,863	6,875	6,888	6,900	6,913	6,925	6,938
69	6,950	6,963	6,975	6,988	7,000	7,013	7,025	7,038	7,050	7,063	7,075	7,088
70	7,100											

Voraussichtlich zukünftige Umwandlungssätze

Alter in Jahren	Jahr 2015	Jahr 2018
58	5,133	4,899
59	5,242	5,004
60	5,357	5,116
61	5,479	5,233
62	5,609	5,359
63	5,748	5,492
64	5,895	5,634
65	6,054	5,787
66	6,225	5,951
67	6,408	6,128
68	6,606	6,317
69	6,820	6,523
70	7,052	6,744

Minimale Invalidenrente

Für die Berechnung der minimalen Invalidenrente wird der versicherte Lohn mit nachstehendem Prozentsatz multipliziert.

Alter in Jahren	Prozentsatz	Alter in Jahren	Prozentsatz
18	70,00	45	40,00
19	70,00	46	40,00
		47	40,00
20	70,00	48	40,00
21	70,00	49	40,00
22	70,00		
23	70,00	50	40,00
24	70,00	51	40,00
		52	40,00
25	70,00	53	40,00
26	68,00	54	40,00
27	66,00		
28	64,00	55	40,00
29	62,00	56	40,00
		57	40,00
30	60,00	58	40,00
31	58,00	59	40,00
32	56,00		
33	54,00	60	40,00
34	52,00	61	40,00
		62	40,00
35	50,00	63	40,00
36	48,00	64	40,00
37	46,00	65	40,00
38	44,00		
39	42,00		
40	40,00		
41	40,00		
42	40,00		
43	40,00		
44	40,00		

Einkauf in den Sparplan

Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals ist der aktuelle Sparbeitrag des Versicherten massgebend.

Alter in Jahren	Beitragsvariante		
	Basis	Standard	Top
25	12,500	15,000	17,500
26	25,250	30,300	35,350
27	38,255	45,906	53,557
28	51,520	61,824	72,128
29	65,051	78,061	91,071
30	78,852	94,622	110,392
31	92,929	111,514	130,100
32	107,287	128,745	150,202
33	121,933	146,319	170,706
34	136,872	164,246	191,620
35	158,609	189,531	220,453
36	180,781	215,321	249,862
37	203,397	241,628	279,859
38	226,465	268,460	310,456
39	249,994	295,830	341,665
40	273,994	323,746	373,498
41	298,474	352,221	405,968
42	323,443	381,265	439,088
43	348,912	410,891	472,869
44	374,890	441,109	507,327
45	406,888	477,931	548,973
46	439,526	515,489	591,453
47	472,816	553,799	634,782
48	506,773	592,875	678,978
49	541,408	632,733	724,057
50	576,736	673,387	770,038
51	612,771	714,855	816,939
52	649,526	757,152	864,778
53	687,017	800,295	913,573
54	725,257	844,301	963,345
55	771,763	896,687	1 021,612
56	819,198	950,121	1 081,044
57	867,582	1 004,623	1 141,665
58	916,933	1 060,216	1 203,498
59	967,272	1 116,920	1 266,568
60	1 018,617	1 174,758	1 330,899
61	1 070,990	1 233,754	1 396,517
62	1 124,410	1 293,929	1 463,448
63	1 178,898	1 355,307	1 531,717
64	1 234,476	1 417,913	1 601,351
65	1 291,165	1 481,772	1 672,378

Berechnungsgrundlage des maximalen Alterssparkapitals ist die Summe aus den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma, inkl. Zinsen.

Kürzung des Alterssparkapitals infolge Bezugs zusätzlicher AHV-Überbrückungsrenten

Werden AHV-Überbrückungsrenten gemäss Art. 41 bezogen, reduziert sich das massgebende Alterssparkapital nach der Dauer, während der die AHV-Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das nachstehende Vielfache des Jahresbetrags der zusätzlichen AHV-Überbrückungsrente.

Dauer in Jahren	Tabelle 1	Tabelle 2	Tabelle 3
1	0,982	0,736	0,491
2	1,930	1,448	0,965
3	2,847	2,135	1,423
4	3,732	2,799	1,866
5	4,587	3,441	2,294
6	5,414	4,061	2,707
7	6,213	4,659	3,106
8	6,984	5,238	3,492
9	7,730	5,797	3,865
10	8,450	6,338	4,225

Tabelle 1 für Versicherte, deren letzter auf einen vollen Beschäftigungsgrad hochgerechneter versicherter Lohn vor Pensionierung den dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente übersteigt.

Tabelle 2 für Versicherte, deren letzter auf einen vollen Beschäftigungsgrad hochgerechneter versicherter Lohn vor Pensionierung zwischen dem zweifachen und dem dreieinhalbfachen Betrag der maximalen AHV-Rente liegt.

Tabelle 3 für Versicherte, deren letzter auf einen vollen Beschäftigungsgrad hochgerechneter versicherter Lohn vor Pensionierung höchstens den zweifachen Betrag der maximalen AHV-Rente beträgt.

Tarif Einkauf in den Kapitalplan

Für die Berechnung des maximalen Alterssparkapitals ist der aktuelle Sparbeitrag des Versicherten massgebend.

Alter in Jahren	Beitragsvariante		
	3%	6%	9%
25	9,00	12,00	15,00
26	18,18	24,24	30,30
27	27,54	36,72	45,91
28	37,09	49,46	61,82
29	46,84	62,45	78,06
30	56,77	75,70	94,62
31	66,91	89,21	111,51
32	77,25	103,00	128,74
33	87,79	117,06	146,32
34	98,55	131,40	164,25
35	109,52	146,02	182,53
36	120,71	160,95	201,18
37	132,12	176,16	220,20
38	143,77	191,69	239,61
39	155,64	207,52	259,40
40	167,75	223,67	279,59
41	180,11	240,14	300,18
42	192,71	256,95	321,18
43	205,57	274,09	342,61
44	218,68	291,57	364,46
45	232,05	309,40	386,75
46	245,69	327,59	409,48
47	259,60	346,14	432,67
48	273,80	365,06	456,33
49	288,27	384,36	480,45
50	303,04	404,05	505,06
51	318,10	424,13	530,16
52	333,46	444,61	555,77
53	349,13	465,51	581,88
54	365,11	486,82	608,52
55	381,41	508,55	635,69
56	398,04	530,72	663,41
57	415,00	553,34	691,67
58	432,30	576,41	720,51
59	449,95	599,93	749,92
60	467,95	623,93	779,92
61	486,31	648,41	810,51
62	505,03	673,38	841,72
63	524,14	698,85	873,56
64	543,62	724,82	906,03
65	563,49	751,32	939,15

Berechnungsgrundlage des maximalen Alterssparkapitals ist die Summe aus den Sparbeiträgen des Versicherten und der Firma, inkl. Zinsen.

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Abtretung	
– von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte	20
– von Versicherungsansprüchen	24
AHV	7
AHV-Überbrückungsrente	40 ff.
Altersrente	
– Aufgeschobener Rentenbezug	37
– Beginn und Ende des Anspruchs	34
– Höhe der Rente	36
– Kapitalbezug	39
– Maximale Altersrente	38 f.
Alters-Kinderrente	43 f.
Alterssparkapital	
– im Kapitalplan	71 ff.
– im Sparplan	35
Anrechenbarer Lohn	
– im Kapitalplan	64
– im Sparplan	28
Aufgeschobener Rentenbezug	37
Aufnahme in die Pensionskasse	10
Auskauf der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	84
Auskunfts- und Meldepflicht	11
Austritt siehe Freizügigkeitsleistung	
Award	7
Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung	90
Beginn der Versicherung	9
Begriffe	7
Beiträge	
– im Kapitalplan	68, 75
– im Sparplan	31 f., 49
Beitragsbefreiung	
– im Kapitalplan	75
– im Sparplan	49
Beitritt zur Pensionskasse	8
Beschäftigungsgrad	29 Abs. 1
– Änderung	17 Abs. 2
Beseitigung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung	84
Beurlaubung	13
BVG	7
Diskretionärer variabler Incentive Award siehe Award	

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Ehegattenrente	
– Anspruch im Kapitalplan	78
– Anspruch im Sparplan	55
– Geschiedener Ehegatte	59
– Höhe der Rente im Kapitalplan	79
– Höhe der Rente im Sparplan	56 f.
– Kapitaleistung bei fehlendem Anspruch	55 Abs. 2
– Rentenkürzung wegen Altersunterschieds	57
– Wiederverheiratung	58
Ehescheidung, Leistung bei Ehescheidung	26
Einkauf	
– Kapitalplan	69, Anhang
– Plan 58 (Zusatzkonto)	84
– Sparplan	33, Anhang
Ende der Versicherung	15
Erwerbsunfähigkeit siehe Invalidität	
Externe Versicherung	16
Fälligkeit	22
Finanzierung der Leistungen	
– Kapitalplan	68
– Sparplan	31
Freizügigkeitsleistung	
– Anspruch	88
– Barauszahlung	90
– Höhe	91
– Verwendung	89
Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonto	89
FZG	7
Gesundheitsprüfung	18
Invaliden-Kinderrente	53 f., 76 f.
Invalidenrente	
– Höhe	48, 74
– Voraussetzung	45 ff., 73
Invaliden-Überbrückungsrente	51 f.
Invalidität	
– Anmeldung bei der IV	46 Abs. 4, 51 Abs. 2
– Begriff	45
– Feststellung und Revision	46
– Meldepflicht bei Änderung	46 Abs. 2 und 3
– Teilinvalidität	50
IV	7

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Kapitalauszahlung	
– Abfindung hinterbliebener Ehegatten	55 Abs. 2
– Bei Invalidisierung	86
– Bei Pensionierung	38 f., 72
– Wiederverheiratung	58
Kapitalplan	64 ff.
Kinder	7, 21
Koordinationsabzug	29, 65
Leistungen siehe Versicherungsleistungen	
Leistungsvorbehalte	18
Lohn	7
– Änderung des versicherten Lohnes	17
– Anrechenbarer Lohn Kapitalplan	64
– Anrechenbarer Lohn Sparplan	28
– Versicherter Lohn (Sparen, Risiko) Kapitalplan	65 f.
– Versicherter Lohn Sparplan	29
Mitgliedschaft	8 ff.
Nachweis der Anspruchsberechtigung	22
Nichtversicherte Arbeitnehmer	8
Ordentliches Pensionierungsalter	7
Organisation und Verwaltung	111
PartG	7
Pensionierten-Kinderrente	43 f.
Pensionierung siehe Altersrente	
Persönlicher Einkauf siehe Einkauf	
Plan 58	84 ff.
Prämien siehe Beiträge	
Rente mit garantierter Laufzeit	36 Abs. 3
Risikobeitrag	31, 68
Rückerstattung von Leistungen	22
Rücktrittsalter siehe ordentliches Pensionierungsalter	
Schlussbestimmungen	118 ff.
Sparplan	28 ff.
Sparbeitrag	
– im Kapitalplan	68, 75
– im Sparplan	31 f., 49
Stundenlohn	10, 28 f.

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Teilinvalidität	48, 50
Teilliquidation	27
Todesfallkapital	
– Kapitalplan	82 f.
– Plan 58	87
– Sparplan	42, 62 f.
Überbrückungsrente	
– zur Altersrente	40 ff.
– zur Invalidenrente	51 f.
Übergangsbestimmungen	116 ff.
Übersicherung	19
Umwandlungssatz	36, Anhang
Unabtretbarkeit von Versicherungsleistungen	24
Urlaub siehe Beurlaubung	
Verpfändung von Versicherungsansprüchen	24, 92, 100
Versetzung ins Ausland	12
Versicherte Personen siehe Versicherungspflicht	
Versicherter Lohn	
– Änderung des Lohnes	17
– Beschäftigungsgrad	17 Abs. 2, 29 Abs. 1
– Besitzstandswahrung	17 Abs. 2
– Erhöhung des Koordinationsabzugs	17 Abs. 2
– Kapitalplan	65 f.
– Koordinationsabzug	29, 65
– Maximum	29 Abs. 5
– Risiko	66
– Sparen	65
– Sparplan	29
Versicherungsbeginn siehe Beginn der Versicherung	
Versicherungsleistungen	
– Kapitalbezug	39, 71 f.
– Rückerstattung	22
– Übersicht Versicherungsleistungen	30, 67
– Übersicherung	19
– Unabtretbarkeit	24
– Verlust	25
– Verpfändung	24, 92, 100
– Zahlung	22
Versicherungspflicht	
– Ausland	12
– Ausnahmen von der Versicherungspflicht	8
– Obligatorium	8 Abs. 1 und 2
Vorbehalt	18
Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente	41, 84
Vorzeitige Pensionierung	34, 36, 84 f.

Register zum Reglement

Stichwort	Artikel
Waisenrenten	21
– im Kapitalplan	80 f.
– im Sparplan	60 f.
Wiedereintritt	14
Wiederverheiratung	58
Witwenrente siehe Ehegattenrente	
Wohneigentumsförderung	92 ff.
– Anspruch	95
– Auswirkung auf die Rentenhöhe	96
– Auszahlung	97
– Eigenbedarf	94
– Höhe des Vorbezugs	95
– Rückzahlung	98
– Steuerliche Behandlung	102
– Verkauf des Wohneigentums	99
– Verpfändung	100
Zahlung der Leistungen	22



PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPKO 5
Postfach
8070 Zürich

www.credit-suisse.com/pensionskasse